



Stadt Lüdinghausen

Der Bürgermeister

Sitzungsvorlage

Haupt- und Finanzausschuss am 18.09.2012				öffentlich	
				Vorlagen-Nr.: FB 3/641/2012/1	
Nr. 5.1 der TO					
Dez. I		FB 3: Planen und Bauen		Datum: 11.09.2012	
FBL / stellv. FBL		FB Finanzen		Dezernat I / II Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:					
Gremium:		Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Haupt- und Finanzausschuss		18.09.2012		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

Erlass einer Beitragssatzung nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NW) für Straßenausbaumaßnahmen im Außenbereich
hier: ergänzende Sitzungsvorlage

I. Beschlussvorschlag:

Den von den Landwirtschaftlichen Ortsverbänden vorgebrachten Anregungen kann aus den im Sachverhalt aufgeführten Gründen nur teilweise gefolgt werden.

II. Rechtsgrundlage:

GO NW, Zuständigkeitsordnung des Rates, Kommunalabgabengesetz NW

III. Sachverhalt:

Die landwirtschaftlichen Ortsverbände Lüdinghausen und Seppenrade haben bezüglich dem von der Verwaltung erarbeiteten Straßenausbaubeitragssatzungsentwurf eine schriftliche Stellungnahme erarbeitet, welche am 10. September bei der Verwaltung eingegangen ist. Die gemeinsame Stellungnahme zu der nachfolgend Stellung genommen wird, ist als Anlage 1) beigefügt.

Anregung 1)

Es wird angeregt, die Anliegerbeiträge im Falle einer Mehrfacherschließung zu reduzieren.

Die Verwaltung hat dieser Anregung bereits dahingehend Rechnung getragen, dass der Satzungsentwurf um eine „Eckgrundstücksvergünstigung“ ergänzt worden ist (vgl. § 5 Abs. 3 des Satzungsentwurfes). Als Eckgrundstück sind hierbei solche Grundstücke anzusehen, die mit verschiedenen Seiten durch zwei oder mehrere Anlagen erschlossen werden. Die für eine Ermäßigungsregelung erforderlichen Voraussetzungen sind umfassend in der Sitzungsvorlage FB 3/641/2012 dargestellt.

Der von der Verwaltung vorgeschlagene Ermäßigungssatzung in Höhe von 60 % ist von der Rechtssprechung als noch zulässig angesehen worden; eine Reduzierung des Prozentsatzes auf 50 % ist grundsätzlich vorstellbar.

Anregung 2)

Es wird eine Definition von selbständigen und unselbständigen Stichwegen angeregt, die davon abhängig ist, ob durch einen Weg nur landwirtschaftliche Nutzflächen oder aber auch zusätzlich Häuser, Hofstellen und Gewerbebetriebe erschlossen werden.

Darüber hinausgehend sollen Privatwege grundsätzlich als unselbständig angesehen werden.

In dem Satzungsentwurf (vgl. § 5 Abs. 2) ist bereits eine Definition der Selbständigkeit bzw. Unselbständigkeit von Stichwegen vorgenommen worden, die sich an den rechtlichen Vorgaben des Beitragsrechtes orientiert.

Die Kriterien zur Beurteilung der Selbständigkeit einer Straße hat das Oberverwaltungsgericht Münster in ständiger Rechtsprechung festgelegt (z. B. Urteil vom 01.09.2009, Az.: 15 A 1104/09). Danach bemisst sich die Frage, ob ein Straßenzug eine selbstständige oder aber eine unselbstständige Straße ist, nach dem Gesamteindruck, der sich nach den tatsächlichen Verhältnissen einem unbefangenen Beobachter darbietet, vor allem unter Berücksichtigung von Länge und Breite des Abzweigs, der Beschaffenheit seines Ausbaus, der Zahl der durch ihn erschlossenen Grundstücke sowie des damit verbundenen Maßes der Abhängigkeit vom Hauptzug. Nicht relevant für die Beurteilung der Selbständigkeit bzw. Unselbständigkeit eines Stichweges ist, ob es sich um eine öffentliche Straße oder aber einen Privatweg handelt.

Die von den Landwirtschaftlichen Ortsverbänden vorgeschlagene Definition zur Festlegung von selbstständigen und unselbstständigen Wegen weicht von diesen hergebrachten Grundsätzen des Beitragsrechtes ab und ist somit rechtlich nicht zulässig. Die Verwaltung sieht aus diesem Grund keine Möglichkeit der Anregung zu folgen.

Anregung 3)

Seitens der Landwirtschaftlichen Ortsverbände wird eine Begrenzung der Anliegerkostenbelastung auf maximal 10.000,00 € vorgeschlagen, damit die Kosten der Anliegerbeteiligung den in § 1 der Satzung genannten wirtschaftlichen Vorteil des Ausbaus nicht übersteigen. Zudem soll eine freiwillige Kostenbeteiligung Vorrang vor der Anwendung einer Satzung haben.

Eine grundsätzliche Begrenzung des zu zahlenden Beitrages wird als rechtlich unzulässig angesehen.

Es wird auf den Grundsatz der Beitragsgerechtigkeit verwiesen, der auf dem Gleichbehandlungsgrundsatz nach Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz (GG) basiert, welcher allem Verwaltungshandeln zu Grunde liegt. Artikel 3 Abs. 1 GG verbietet im Verhältnis der Abgabepflichtigen untereinander eine willkürliche Ungleichbehandlung im wesentlichen gleicher Abgabensachverhalte ebenso wie eine willkürliche Gleichbehandlung schlechterdings nicht mehr als gleich anzusehender Konstellationen.

Die Verwaltung hat - aufgrund der Vielschichtigkeit der im Außenbereich anzutreffenden unterschiedlichen Nutzungen - ausdrücklich unterschiedliche Nutzungsfaktoren in die Beitragssatzung aufgenommen (vgl. § 6 des Satzungsentwurfes), um eine vorteilsgerechte Verteilung des beitragspflichtigen Aufwandes auf die erschlossenen Grundstücke zu gewährleisten.

Die Höhe des von jedem einzelnen Grundstückseigentümer zu zahlenden Beitrages hat sich an dem wirtschaftlichen (Erschließungs)Vorteil auszurichten, den das Grundstück z.B. durch Verbesserung der Straßenanlage erhält. Zu Grunde zu legendes Kriterium ist im Beitragsrecht neben der unterschiedlichen Nutzungsart die Größe des erschlossenen Grundstückes.

Unbestreitbar ist der wirtschaftliche Vorteil von gewerblich oder wohnbaulich genutzten Grundstücksflächen (aufgrund des wesentlich höheren Zu- und Abfahrtsverkehrs) als deutlich höher einzuschätzen als der von unbebauten landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen. Dieser Unterschied schlägt sich in der unterschiedlichen Höhe der festzusetzenden Beiträge wieder.

Die grundsätzliche Festlegung eines maximal zu zahlenden Beitrages würde jeglichen Grundsätzen des Beitragsrechtes widersprechen.

Wenn beispielsweise in einem Abrechnungsgebiet drei unterschiedliche Anlieger gemäß Verteilungsregelung der Satzung eigentlich mit 12.000 €, 19.000 € und 25.000 € zu veranlagten wären, würden die Beiträge aller drei Anlieger nach der Vorstellung der Landwirtschaftlichen

Ortsverbände auf 10.000 € begrenzt. Dies stellt eine Ungleichbehandlung der Eigentümer der kleineren (oder aber unterschiedlich genutzten) Flächen dar, da der wirtschaftliche Vorteil des Anliegers mit den größten (oder aber intensiver genutzten) Fläche zweifelsohne höher zu bewerten ist, als der der anderen Eigentümer.

Noch deutlicher wird diese Ungleichbehandlung für den Fall, dass an einer auszubauenden Straßenanlage neben nur landwirtschaftlich genutzten Flächen z.B. auch ein Gewerbebetrieb liegt, der auf Grundlage der derzeitigen satzungsrechtlichen Regelungen verursachungsgerecht den Großteil der Wegeausbaus zu tragen hätte; in Abhängigkeit von der Grundstückskonstellation wäre es vorstellbar, dass der von dem Gewerbebetrieb zu zahlende Beitrag den Höchstbetrag von 10.000 € deutlich übersteigt.

Die Festsetzung einer von vornherein beitragsrechtlichen Obergrenze wird als rechtlich unbegründet angesehen.

Eine beschlossene und in Kraft getretene Satzung stellt gültiges Ortsrecht dar, welches ebenso wie Bundes- oder Landesrecht grundsätzlich anzuwenden ist. Sollten die in der Satzung enthaltenen Verteilungsregelungen aufgrund besonderer örtlicher Verhältnisse allerdings zu keiner vorteilsgerechten Beitragsfestsetzung führen, so kann der Rat gemäß § 7 des Satzungsentwurfs eine Einzelsatzung erlassen, um die speziellen Verhältnisse im Abrechnungsgebiet zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist in begründeten Fällen eine Billigkeitsentscheidung erforderlich. Diesbezüglich wird inhaltlich auf die Sitzungsvorlage FB 3/641/2012 verwiesen.

Anlage: Stellungnahme der Landwirtschaftlichen Ortsverbände
Lüdinghausen und Seppenrade